



Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3

E-Mail Adresse gallizien@ktn.gde.at

Benützungsverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 23. März 2017, Zahl: 004-1-2010-4/2017, mit welcher Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Turnhalle in der Volksschule Gallizien ausgeschrieben werden. Gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2005, BGBl I, Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Zusatzreinigung nach Überlassung des Turnsaales der Volksschule Gallizien werden Gebühren eingehoben. Die Gebühren sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Abgabengegenstand

Die Benützungsgenehmigung des gemeindeeigenen Turnsaales mit Nebenräumen in der Volksschule Gallizien für schulfremde Zwecke kann über Ansuchen im Wege der Gemeinde

in der Zeit von Anfang September bis Ende Juni, täglich von 17.00 bis 22.00 Uhr,

bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen erteilt werden.

1. Die Benützung folgender Räumlichkeiten wird gestattet:
 - a. Turnsaal
 - b. Umkleieräume Knaben und Mädchen
 - c. WC-Anlagen im Keller
 - d. Turnlehrer-Zimmer
2. Der Benützer verpflichtet sich schriftlich, für alle Schäden, welche anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen entstehen, die Haftung zu übernehmen. Hierzu haftet ein Hauptverantwortlicher mit seiner Unterschrift.
3. Mit der Übernahme der Zutrittskarte bzw. des Schlüssels verpflichtet sich der Unterzeichnende, diese
 - a. nicht an Dritte weiterzugeben
 - b. sorgfältig zu verwahren und
 - c. nicht mit Markierungen oder Hinweisschildern zu versehen, aus denen sich die Adresse des Objektes ergibt.
4. Während der Benutzung des Turnsaales ist das Schulgebäude zu verschließen. Ebenso ist nach Verlassen des Gebäudes sicherzustellen, dass dieses ordnungsgemäß verschlossen ist.
5. Der Benützer nimmt schriftlich zur Kenntnis, dass die Gemeinde für Schäden, die an von ihm zutrittsberechtigten Personen an Körper oder Eigentum erleiden, in keinerlei Weise haftet. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch durch stillschweigenden Vertrag begründet werden. Dieser Haftungsausschluss ist vom Benützer allen Teilnehmern mitzuteilen.
6. Im Turnsaal sowie in den anderen Räumlichkeiten der Volksschule Gallizien dürfen schulfremden Utensilien nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Gallizien aufbewahrt werden.

7. Im Schulgebäude besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
8. Ab dem Windfang im Erdgeschoss ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.
9. Der Turnsaal ist nur mit Turnschuhen mit heller Sohle zu betreten.
10. Die Räumlichkeiten sind sauber und ordnungsgemäß zu verlassen.
11. Für starke Verschmutzung wird im Anlassfall eine Reinigungspauschale von € 30,-- eingehoben.

§ 3

Abgabenschuldner

Der Gebühr unterliegt jede physische oder juristische Person, der die Benützungsbewilligung erteilt wurde.

§ 4

Geltungsdauer der Benützungsbewilligung

Die erteilten Benützungsbewilligungen können jederzeit widerrufen werden.

Sie sind jedenfalls zu widerrufen, wenn die weitere Überlassung der Räumlichkeiten nicht mehr mit den Interessen der Schule vereinbar ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Die Benützungsverordnung vom 26.09.2014 tritt mit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Hannes Mak

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017